

sind abweichend von § 38 Abs. 2 Nr. 1 ausschließlich die in der Gegend als regelmäßig anzusehenden Verhältnisse zugrunde zu legen. § 51 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c ist nicht anzuwenden.

(5) Für die Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts sind die Wertverhältnisse maßgebend, die bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in der Bundesrepublik Deutschland auf den 1. Januar 1964 zugrunde gelegt worden sind.

(6) Aus den Vergleichszahlen der Nutzungen und Nutzungsteile, ausgenommen die forstwirtschaftliche Nutzung und die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, werden unter Anwendung der Ertragswerte des § 40 die Ersatzvergleichswerte als Bestandteile des Ersatzwirtschaftswerts ermittelt. Für die Nutzungen und Nutzungsteile gelten die folgenden Vergleichszahlen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

a) Landwirtschaftliche Nutzung ohne Hopfen und Spargel

Die landwirtschaftliche Vergleichszahl in 100 je Hektar errechnet sich auf der Grundlage der Ergebnisse der Bodenschätzung unter Berücksichtigung weiterer natürlicher und wirtschaftlicher Ertragsbedingungen.

b) Hopfen

Hopfenbau-Vergleichszahl je Ar..... 40

c) Spargel

Spargelbau-Vergleichszahl je Ar..... 70

2. Weinbauliche Nutzung

Weinbau-Vergleichszahlen je Ar:

a) Traubenerzeugung (Nichtausbau)..... 22

b) Faßweinausbau..... 25

c) Flaschenweinausbau..... 30

3. Gärtnerische Nutzung

Gartenbau-Vergleichszahlen je Ar:

a) Nutzungsteil Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau:

aa) Gemüsebau 50

bb) Blumen- und Zierpflanzenbau..... 100

b) Nutzungsteil Obstbau..... 50

c) Nutzungsteil Baumschulen 60

d) Für Nutzungsflächen unter Glas und Kunststoffplatten, ausgenommen Niederglas, erhöhen sich die vorstehenden Vergleichszahlen bei

aa) Gemüsebau

nicht heizbar um das 6-fache

heizbar um das 8-fache,

bb) Blumen- und Zierpflanzenbau, Baumschulen

nicht heizbar * um das 4-fache

heizbar um das 8-fache.

(7) Für die folgenden Nutzungen werden unmittelbar Ersatzvergleichswerte angesetzt:

1. Forstwirtschaftliche Nutzung

Der Ersatzvergleichswert beträgt 125 Deutsche Mark je Hektar.

2. Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Der Ersatzvergleichswert beträgt bei

a) Binnenfischerei 2 Deutsche Mark je kg des nachhaltigen Jahresfangs

b) Teichwirtschaft

aa) Forellenteichwirtschaft 20 000 Deutsche Mark je Hektar

bb) übrige Teichwirtschaft..... 1 000 Deutsche Mark je Hektar